

I

(Mitteilungen)

GERICHTSHOF

GERICHTSHOF

Vorabentscheidungsersuchen der Corte Suprema di Cassazione, eingereicht am 20. März 2006 — Ministero dell'Economia e delle Finanze, Agenzia delle Entrate/Porto Antico di Genova SpA

(Rechtssache C-149/06)

(2006/C 310/01)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte Suprema di Cassazione (Italien)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: Ministero dell'Economia e delle Finanze, Agenzia delle Entrate

Kassationsbeschwerdegegnerin: Porto Antico di Genova SpA

Vorlagefragen

1. Ist Artikel 21 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3253/88 in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2082/93 ⁽¹⁾ geänderten Fassung, wonach die Zahlungen der Beteiligungen an die Endempfänger zu leisten sind, ohne dass irgendein Abzug oder Einbehalt den Finanzhilfebetrag verringern darf, auf den sie Anspruch haben, dahin auszulegen, dass diese Beteiligungen auch nicht in die Besteuerungsgrundlage für die Zwecke der Einkommensteuer oder anderer später von den Empfängern aufgrund des nationalen Steuerrechts geschuldeten Steuern einbezogen werden können?
2. Betrifft, bejahendenfalls, diese Befreiungsregelung ausschließlich den zu Lasten der Fonds gehenden Teil der Beteiligung oder auch denjenigen, der im Rahmen desselben Entwicklungsvorhabens von nationalen, regionalen oder örtlichen Behörden gewährt wird?

(¹) ABl. L 193, S. 20.

Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg (Deutschland) eingereicht am 5. September 2006 — Heinrich Bauer Verlag BeteiligungsGmbH gegen Finanzamt für Großunternehmen in Hamburg

(Rechtssache C-360/06)

(2006/C 310/02)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Hamburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Heinrich Bauer Verlag BeteiligungsGmbH

Beklagter: Finanzamt für Großunternehmen in Hamburg

Vorlagefrage:

Widerspricht es Art. 52 i.V.m. Art. 58 EWGV/Art. 52 i.V.m. Art. 58 EGV, jetzt Art. 43 i.V.m. Art. 48 EG, wenn im Rahmen der Bewertung nichtnotierter Anteile an Kapitalgesellschaften die Beteiligung an einer inländischen Personengesellschaft mit einem niedrigeren Wert erfolgt als die Beteiligung an einer Personengesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat?

Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State (Niederlande), eingereicht am 18. September 2006 — Vereniging Nationaal Overlegorgaan Sociale Werkvoorziening/Minister van Sociale Zaken en Werkgelegenheid

(Rechtssache C-383/06)

(2006/C 310/03)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Raad van State (Niederlande)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Vereniging Nationaal Overlegorgaan Sociale Werkvoorziening

Beklagter: Minister van Sociale Zaken en Werkgelegenheid

Vorlagefragen

1. a) Kann der Mitgliedstaat bzw. eine Behörde desselben unmittelbar aus einer Verordnung — also ohne Grundlage im nationalen Recht — eine Zuständigkeit herleiten?
- b) Falls ja, gewährt Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung Nr. 4253/88 vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits⁽¹⁾ in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2082/93 des Rates vom 20. Juli 1993 geänderten Fassung (im Folgenden: Koordinierungsverordnung) auf der Grundlage der Festsetzung des Zuschusses die Befugnis, rechtsgrundlos gezahlte Zuschüsse zurück zu fordern, weil Artikel 23 der Koordinierungsverordnung die Mitgliedstaaten hierzu verpflichtet, wenn es um Unregelmäßigkeiten oder Fahrlässigkeit im Sinne dieses Artikels 23 geht?
2. Falls nein, ist eine nationale Rechtsvorschrift wie Artikel 4:57 des Algemene wet bestuursrecht (Allgemeines Verwaltungsgesetz), aufgrund deren rechtsgrundlos gezahlte Zuschüsse und Darlehen zurückgefordert werden können, gemäß Artikel 10 EG in Verbindung mit Artikel 249 EG verordnungskonform auszulegen?
3. Falls ja, wird diese Auslegung durch allgemeine Rechtsgrundsätze des Gemeinschaftsrechts, insbesondere die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes, eingeschränkt?
4. a) Falls Frage 3 bejaht wird, stellt sich in Bezug auf diese Einschränkung folgende Frage: Können die nationalen Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes weiter reichen als die allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts, insbesondere die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes, die bei der Anwendung der Koordinierungsverordnung zu berücksichtigen sind?
- b) Ist es bei der Anwendung der gemeinschaftsrechtlichen Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes von Bedeutung, dass es dem die Zuschüsse gewährenden Mitgliedstaat selbst zuzurechnen ist, dass der Begünstigte die sich aus dem entsprechenden Bereich des Gemeinschaftsrechts ergebenden Zuschussauflagen nicht erfüllt?

Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State (Niederlande), eingereicht am 18. September 2006 — Gemeinde Rotterdam/Minister van Sociale Zaken en Werkgelegenheid

(Rechtssache C-384/06)

(2006/C 310/04)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Raad van State (Niederlande)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Gemeente Rotterdam

Beklagter: Minister van Sociale Zaken en Werkgelegenheid

Vorlagefragen

1. a) Kann der Mitgliedstaat bzw. eine Behörde desselben unmittelbar aus einer Verordnung — also ohne Grundlage im nationalen Recht — eine Zuständigkeit herleiten?
- b) Falls ja, verleiht Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung Nr. 4253/88 vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits⁽¹⁾ in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2082/93 geänderten Fassung (im Folgenden: Koordinierungsverordnung) die Befugnis, eine Verfügung über die Zuschussgewährung zurückzunehmen und den gezahlten Betrag zurückzufordern, weil Artikel 23 der Koordinierungsverordnung die Mitgliedstaaten hierzu verpflichtet, sofern es um Unregelmäßigkeiten oder Fahrlässigkeit im Sinne dieses Artikels 23 geht?
2. Falls nein, ist eine nationale Rechtsvorschrift wie Artikel 4:49 Absatz 1 der Algemene wet bestuursrecht (Allgemeines Verwaltungsgesetz), aufgrund deren die Behörde die Festsetzung des Zuschusses zurücknehmen oder zum Nachteil des Begünstigten ändern kann, wenn (a) Tatsachen oder Umstände vorliegen, von denen sie bei der Festsetzung des Zuschusses vernünftigerweise keine Kenntnis haben konnte und bei deren Vorliegen ein niedrigerer Zuschuss als der in der Verfügung über die Zuschussgewährung genannte festgesetzt worden wäre, (b) die Festsetzung des Zuschusses zu Unrecht erfolgte und der Begünstigte dies wusste oder hätte wissen müssen, oder (c) der Begünstigte nach der Festsetzung des Zuschusses die mit diesem verbundenen Auflagen nicht erfüllt hat, gemäß Artikel 10 EG in Verbindung mit Artikel 249 EG verordnungskonform auszulegen?

⁽¹⁾ ABl. L 374, S. 1.